

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OKALUX Glastechnik GmbH Stand: 27. Mai 2024

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) sind nur zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern bestimmt.

1.2 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle erstmaligen, laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Kunden bei einem von uns bestätigten Auftrag zugänglich gemacht wurden sind. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Im Übrigen gelten unsere im Internet allgemein zugänglichen für die bestellten Gläser einschlägigen Infotexte, die allgemeinen Kundenhinweise, die produktspezifischen Kundenhinweise, die Reinigungsanleitungen und die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität in ihrer jeweils gültigen Version. Gerne senden wir Ihnen diese auf Anfrage auch zu.

Auf Nebenabreden vor, während und nach Vertragsschluss kann sich der Kunde nicht berufen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend; technische Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Wir können die für die Vertragsabwicklung wichtigen Daten auf EDV speichern. Aufträge sind für uns bindend, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Prüfung unserer Auftragsbestätigung verpflichtet, diese gilt als anerkannt, wenn er nicht unverzüglich, spätestens binnen 48 Stunden, schriftlich widerspricht.

1.4 Teillieferungen von uns sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlagszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.

1.5 Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis können durch den Kunden ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht übertragen werden. Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Kunden sind nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Wir sind berechtigt, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

1.6 Erfüllungsort ist unser Firmensitz in Marktheidenfeld, Gerichtsstand ist nach unserer Wahl - auch für Scheck- und Wechselverfahren unser Firmensitz oder das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht. Die gleichen Gerichtsstände gelten, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Anwendbar ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

1.7 In Zweifelsfällen hinsichtlich des Umfangs dieser AGB oder deren Auslegung gilt deren deutsche Fassung.

1.8 Angebote und Kostenvoranschläge gelten für das Land, in dem der Anfragende seinen Sitz hat. Der Anfragende steht uns für alle Nachteile und Verbindlichkeiten ein, die uns durch Verwendung der Lieferware außerhalb dieses Landes erwachsen.

2. Gefahr und Versand

2.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Lieferware unser Werk verlässt, soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Dies gilt auch, auch wenn wir Versand und/oder Ausfuhr übernehmen.

2.2 Voraussetzung für die Anlieferung ist eine befestigte Zufahrt zum Lieferort. Ist die Zufahrt nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein An- und Abfahren des Lieferfahrzeuges gewährleistet ist.

Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Kunden, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden berechnet.

2.3 Wenn der Versand oder die Anlieferung auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden sich verzögert, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand der Ware gleich. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, können wir die Produkte auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern. Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zu Abnahme der Produkte können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Weitere Rechte bleiben unberührt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht unsere Lieferverpflichtung.

2.4 Es erfolgt keine Rücknahme von Bruchglas und von Einwegverpackungen.

- 2.5 Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produktionstechnischen Gesichtspunkten. Soweit die Verpackung, insbesondere Mehrwegglastransportgestelle, unser Eigentum ist – nur leihweise Überlassung -, verwahrt der Kunde diese auf seine Gefahr und für uns kostenfrei und hat uns diese spätestens 4 Wochen nach Anlieferung zurück zu geben, bzw. zur Abholung bereit zu stellen. Bei Verlust sowie nicht rechtzeitiger Rückgabe hat der Kunde den Wert der Verpackung zu ersetzen. Entsprechende Ersatzverpflichtungen des Kunden bestehen, wenn die Verpackung beschädigt zurückgegeben wird.

3. Lieferfristen, Verzug, Verspätungsschäden

- 3.1 Lieferfristen verstehen sich ab Werk. Sie beginnen erst, nach Klärung der bei Vertragsschluss noch offenen technischen Fragen, nach Eingang aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen wie Zeichnungen und Genehmigungen, etc. und/oder nach Erhalt zu leistenden Anzahlungen sowie nach Produktionsfreigabe, zu laufen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.
- 3.2 Bei der Be- und Verarbeitung hochwertiger Gläser für das Bauwesen sind Ausfälle durch Bruch- und Qualitätsmängel unvermeidlich. Mit zunehmender Zahl der Verarbeitungsstufen und Zwischentransporte steigt die Zahl der Ausfälle. Bei beschichteten Gläsern sind wir an den Hersteller der speziellen Schicht gebunden. Seltene Schichten werden in Abständen von bis zu 3 Monaten produziert. Die Beschichtungsanlagen sind hoch empfindlich, wodurch es immer wieder zu Produktionsausfällen und damit zu Lieferverzögerungen kommt. Die Nichtbelieferung, verzögerte oder unrichtige Belieferung durch unsere Vorlieferanten verlängern die Lieferfrist entsprechend. Gleiches gilt für höhere Gewalt, sowie nicht von uns zu vertretende Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Versorgungsmängel. Die Lieferfristen verlängern sich durch vom Kunden geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen.
- 3.3 Unser Lieferverzug setzt in jedem Fall eine Mahnung des Kunden mit angemessener Nachfrist voraus. Sind wir an der rechtzeitigen Durchführung der Lieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, gehindert, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 3.4 Bei Verzugschäden begrenzen wir unsere Haftung für Schadensersatz - neben der Leistung - auf 2.5 % und für Schadensersatzansprüche statt der Leistung auf 5 % des Wertes unserer Lieferung/Leistung. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder bei

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung

- 4.1 Unsere Preise sind in Euro ausgewiesen und verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils gültigen steuerrechtlichen Vorschriften gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Ist der Zeitraum zwischen Abschluss und Lieferung größer als 4 Monate, so können wir gemäß § 315 BGB im Rahmen billigen Ermessens einen angemessenen Preisaufschlag verlangen, der unserer Kostensteigerung bis zur Lieferung entspricht.
- 4.2 Rechnungen sind – vorbehaltlich schriftlicher Sondervereinbarung - ohne Abzug in Euro sofort zur Zahlung fällig. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber und auf Kosten des Kunden an. Wir behalten uns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vor, unsere Rechnungen dem Kunden ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.
- 4.3 Wenn nicht anders vereinbart, gelten bei allen Geschäften die Preise ab Werk; die Kosten für Verpackung, Versicherung und Fracht gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug und/oder begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden können wir jede Einzellieferung von ihrer Vorauszahlung in Höhe ihres Rechnungsbetrages abhängig machen.
- 4.5 Verzugszinsen werden mit 10 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Wir sind berechtigt, einen höheren Zinssatz zu fordern, wenn wir nachweisen, dass wir fortlaufend Kredit in einer die Forderung übersteigenden Höhe zu einem höheren Zinssatz in Anspruch nehmen. Verzugszinsen fallen nicht - oder mit einem niedrigeren Zinssatz an - wenn unser Kunde nachweist, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Für Mahnungen sind Mahnspesen in Höhe von je EUR 30 geschuldet.

5. Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung

- 5.1 Die Lieferware bleibt bis zu ihrer vollständigen, uneingeschränkten Bezahlung unser Eigentum. Haben wir noch weitere Forderungen gegen den Kunden, so bleibt der Eigentumsvorbehalt bis zu deren Bezahlung bestehen, auch wenn die einzelne Ware bezahlt worden ist.
- 5.2 Weiterveräußern darf der Kunde Vorbehaltsware - im ordnungsgemäßen Geschäftsgang - nur, wenn er seine Ansprüche aus der Weiterveräußerung nicht abgetreten, verpfändet oder sonst wie belastet hat.
- 5.3 Der Kunde darf Vorbehaltsware nicht mit anderen Sachen verbinden, an denen Rechte Dritter bestehen. Wird Vorbehaltsware dennoch durch Verbindung mit anderen Gegenständen Bestandteil einer neuen (Gesamt-)Sache, so

werden wir an dieser unmittelbar quotenmäßig Miteigentümer, auch wenn sie als Hauptsache anzusehen ist. Unsere Miteigentumsquote richtet sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung.

- 5.4 Eine Verbindung der Lieferware mit einem Grundstück erfolgt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung nur zu einem vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). Unseren Miteigentumsanteil verwahrt der Kunde kostenlos.
- 5.5 Der Kunde tritt uns die Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Veräußerung von Vorbehaltsware (Ziffer 5.2) und/oder neu gebildeten Sachen (Ziffern 5.3 und 5.4) bis zur Tilgung aller unserer Forderungen bereits im Voraus zur Sicherung ab, ohne dass es noch späterer besonderer Erklärungen bedarf; die Abtretung bezieht sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse ergeben. Solange der Kunde nicht mit der Bezahlung der Vorbehaltsware in Verzug gerät, kann er die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Den anteiligen Erlös darf er jedoch nur zur Bezahlung der Vorbehaltsware an uns verwenden.
- 5.6 Auf Verlangen des Kunden geben wir Sicherheiten nach unserer Wahl frei, wenn und soweit der Nennwert der Sicherheiten 120 % des Nennwerts unserer offenen Forderungen gegen den Kunden übersteigt.
- 5.7 Im Verzugsfall sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder auch ohne Rücktritt beim Kunden noch vorhandene Vorbehaltsware heraus zu verlangen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Zur Feststellung unserer Rechte sind wir berechtigt sämtliche unsere Vorbehaltsrechte betreffenden Unterlagen/Bücher des Kunden durch eine zu Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person einsehen lassen.

6. Mängel- und Ersatzansprüche

- 6.1 Wir haften dafür, dass unsere Lieferware bei Gefahrübergang mangelfrei ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder unwesentliche Beeinträchtigungen der Brauchbarkeit sind jedoch unbeachtlich und stellen keine Mängel dar. Die geschuldete Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verwendung unserer Lieferware richtet sich ausschließlich nach der schriftlich vereinbarten Spezifikation, Produktbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung bzw. -anweisung. Soweit nicht anders vereinbart, produzieren wir unser Isolierglas nach DIN EN 1279. Darüber hinaus gehende Angaben insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommenen industriellen Normen werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.
- 6.2 Durch die Herstellung bedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtönen,

Helligkeiten und Glanzgraden sind im Rahmen der branchen-/handelsüblichen Toleranzen auch bei Teil- oder Nachlieferungen zulässig. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas für das Bauwesen sowie die Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von emaillierten Gläsern. des Bundesinnungsverbandes des Glaserhandwerks in der jeweils bei Auftragserteilung gültigen Fassung bezüglich der Beurteilung der Lieferware.

- 6.3 Wir setzen bei dem Kunden das Wissen - nach dem neuesten Stand der Technik - um das physikalische Verhalten und die Eigenschaften von Glas, insbesondere in transformiertem Zustand, voraus. Sollte dieses Wissen nicht vorhanden sein, ist der Kunde verpflichtet, uns darauf hinzuweisen.
- 6.4 Bei natürlichen Materialien wie Hölzern oder unbehandelte Metalle stellen auch nach dem Gefahrübergang auftretende Änderungen von Farbe, Helligkeit und/oder Glanzgrad keinen Mangel dar, sofern im Vorfeld diesbezüglich keine expliziten Grenzwerte definiert wurden.
- 6.5 Benötigt der Kunde die Lieferware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit für diese und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Unsere Haftung für durch eine solche ordnungsgemäße Prüfung vermeidbare Schäden des Kunden ist ausgeschlossen.

Wird die Lieferware besonderen Beanspruchungen ausgesetzt, die über den üblichen Einsatzbereich von Isolierglas hinaus geht, wie z. B. bei Verglasungen in Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit oder Verglasungen, die hohen thermischen, statischen oder dynamischen Belastungen ausgesetzt sind, die besondere Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensdauer des Isolierglases verlangen, müssen diese Beanspruchungen genau aufgeführt werden. Unterbleibt diese Information durch den Kunden, haften wir nicht für Schäden, die in dem Unterlassen der besonderen Maßnahme zur Erhaltung der Lebensdauer des Glases bedingt sind.

Die Verwendung und/oder Transport von Isolierglas in größeren Höhen verlangen werkseitig Maßnahmen für einen Druckausgleich. Der Kunde ist verpflichtet, uns schriftlich genaue Angaben über den Bestimmungsort, den Transportweg und die Transportart zu machen. Verletzt er diese Pflicht, haften wir nicht für jegliche Schäden gleich welcher Art.

- 6.6 Der Kunde hat die Lieferware nach Erhalt unverzüglich - auch auf Produktsicherheit - sorgfältig zu überprüfen und offensichtliche und /oder erkannte Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen, versteckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Transportschäden hat der Kunde sofort beim Überbringer anzumelden. Die schriftliche Mängelanzeige des Kunden hat in

jedem Fall vor dem Einbau oder der Weiterverarbeitung der Lieferware zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung der Prüf- und Rügepflicht sind Mängelansprüche des Kunden ausgeschlossen.

- 6.7 Nacherfüllung ist nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, zu mindern oder - sofern es sich nicht um eine Bauleistung handelt - nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche des Kunden, die die ursprüngliche Auftragssumme überschreiten, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ist zur Nacherfüllung durch uns die vorangehende Belieferung durch einen Lieferanten von uns erforderlich, verlängern sich die uns gesetzten angemessenen Fristen, bis wir unter normalen Produktionsabläufen nach Belieferung durch unseren Lieferanten selbst leistungsfähig sind. Ergänzend gelten auch hier die Ziffern 3.2 und 3.3.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere wegen Mangelfolgeschäden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch der Ersatz von Aufwendungen des Kunden oder von Abnehmern des Kunden, die im Zuge der Nachbesserung entstehen, namentlich Ver- und Entsorgungskosten des mangelhaften Glases oder Kosten der Umverglasung. Erhöhte Aufwendungen für die Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Lieferware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt der Kunde. Soweit unsere Ware durch den Kunden oder dessen Abnehmer auf einem Grundstück oder in ein Bauwerk eingebaut oder angebracht wurde und im Übrigen die Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 und 3 BGB vorliegen, sind wir nach unserer Entscheidung berechtigt, den Ausbau der mangelhaften Ware und den Einbau der mangelfreien Ware zu verlangen oder Aufwendungsersatz zu leisten.

- 6.8 Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, auf Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie auf Ansprüche aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, durch die der Vertragszweck gefährdet wird. Im Übrigen ist unsere Haftung für leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den von uns bei Vertragsschluss voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.9 Ferner haften wir nicht für Folgen fehlerhafter Behandlung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Reparatur der Lieferware durch den Kunden oder Dritter sowie normaler Abnutzung. Dies gilt auch hinsichtlich von Folgen chemischer, elektrischer oder thermischer Einflüsse sowie Verstößen gegen unsere technischen Bedingungen (Ziff. 1.2).
- 6.10 Mängelansprüche gegen uns verjähren in fünf Jahren bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk

verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Im Übrigen verjähren Mängelansprüche gegen uns innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Kunden.

Ansprüche aus Verletzung von Nebenpflichten und/oder auf Ersatz von nicht an der Lieferware selbst entstehenden Sach- oder Vermögensschäden verjähren innerhalb eines Jahres nach Ablieferung.

- 6.11 Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Mängelhaftung hinausgehen, binden uns nicht.

7. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

- 7.1 Für unsere Konstruktionen, Muster, Abbildungen, technischen Unterlagen, Kostenvoranschläge oder Angebote behalten wir uns das Eigentum und alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte vor, auch wenn der Kunde die Kosten hierfür übernommen hat. Der Kunde darf die Konstruktionen usw. nur in der mit uns vereinbarten Weise nutzen. Die Lieferwaren darf er ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht selbst produzieren oder von Dritten produzieren lassen.
- 7.2 Sofern wir Waren nach vom Kunden vorgeschriebenen Konstruktionen z.B. Ausführung des Isolierglas-Randverbundes liefern, haftet er uns dafür, dass durch ihre Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Er hat uns alle aus solchen Rechtsverletzungen resultierenden Schäden zu ersetzen.
- 7.3 Alles aus der Geschäftsverbindung mit uns erlangte nicht offenkundige Wissen hat der Kunde Dritten gegenüber geheim zu halten.